

**Vorläufige Fassung bis zur Veröffentlichung im Mitteilungsblatt
des Bildungsministeriums
Mecklenburg-Vorpommerns**

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Maschinenbau
der Universität Rostock**

vom
8. Juli 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Übersicht über alle Module
- Diploma Supplement (deutsch und englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang

- (1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen.
- (2) Der Zugang zum Master-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock ist an die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen gebunden:
 1. Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss ist in einem Studiengang der Fachrichtung Maschinenbau oder artverwandter Fachrichtungen nachzuweisen.
 2. Der Nachweis des Erwerbs von mindestens 15 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Technischen Mechanik und von mindestens 15 Leistungspunkten auf dem Gebiet der Mathematik ist zu erbringen.
 3. Der Nachweis einer Note von besser als 3,0, die zu 50% aus der Gesamtnote des unter 1. genannten Abschlusses und zu 50% aus der Note der dazugehörigen Abschlussarbeit gebildet wird, ist zu erbringen.
- (3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist mit dem Antrag auf Immatrikulation nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises befindet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

- (1) Der Master-Studiengang Maschinenbau ist ein vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Die Module des Master-Studiengangs Maschinenbau werden überwiegend in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerberinnen / Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau von DSH-1 oder TestDaF (Niveaustufe 3) oder vergleichbare Kenntnisse nachweisen. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachlerinnen / Muttersprachler sowie Kandidatinnen / Kandidaten mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (§ 24 Abs. 1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Master-Studiengang Maschinenbau so ausgestaltet, dass – bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Für die Zulassung zu englischsprachigen Modulen ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 der Studienordnung erforderlich.

(4) Der Master-Studiengang gliedert sich in zwei Pflichtmodule, 12 bis 19 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 90 LP und die Master-Arbeit. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches und der Master-Arbeit sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Master-Studiengang Maschinenbau kann zum Wintersemester und zum Sommersemester begonnen werden. In Abhängigkeit vom Studienbeginn kann in einzelnen Vertiefungsfächern die Auswahl von Modulen eingeschränkt sein.

(6) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(7) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erbringen; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (§ 24 Abs. 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Abs. 1) und der Master-Arbeit einschließlich Kolloquium (§§ 25 und 26).
- (2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24 Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters beginnt mit dem ersten Werktag nach Beendigung des Vorlesungszeitraums und endet mit dem letzten Werktag des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Berichten und Kolloquien vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Die Kandidatin / der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet zwei Wochen vor dessen Beginn. Die Frist für die Meldung zu den vorlesungsbegleitenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.
- (4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.
- 5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Prüfungsteilnehmerinnen / -teilnehmer erfolgt nicht.

§ 6 Fristüberschreitung

- (1) Die Kandidatin / der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin / ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr / ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin / ein Kandidat die Frist, um die sie / er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie /er nicht zu vertreten hat, so hat sie / er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin / der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 3 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin / eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin / der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 7 Abs. 4 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt bis zu 360 Stunden. Die Abgabefrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf fünf Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin / der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Abs. 1 festgelegt ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Leistungen kann die / der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin / des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin / eines Kandidaten ist diese / dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen / Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen / Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine / einen dritte / dritten Prüferin / Prüfer eingeholt. Schließt die / der dritte Prüferin / Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen / Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die / der dritte Prüferin / Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen / Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

| | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen / Absolventen der letzten drei Prüfungsjahrgänge des Master-Studienganges Maschinenbau folgendermaßen vergeben:

| Deutsche Note | ECTS-grade | Bewertung |
|------------------|------------|--------------|
| die besten 10% | A | Excellent |
| die nächsten 25% | B | Very Good |
| die nächsten 30% | C | Good |
| die nächsten 25% | D | Satisfactory |
| die nächsten 10% | E | Sufficient |

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie / er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie / er einen für sie / ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie / er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von

Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten die Krankheit eines von ihr / ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin / der Kandidat, das Ergebnis ihrer / seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der / dem jeweiligen Prüferin / Prüfer oder der / dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin / den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin / den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin / der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin / dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin / eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin / einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen / Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin / dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin / der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie / er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr / ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat die Kandidatin / der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin / ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 3.

(3) Besteht eine Kandidatin / ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1), darf sie / er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, findet im nächstmöglichen Prüfungszeitraum statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die

Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin / der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin sowie auf Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Kandidatin / der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin / der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie / er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie / er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen / Studienbewerber haben vor Aufnahme des Studiums eine Erklärung beim Prüfungsamt abzugeben, ob und ggf. mit welchem Erfolg sie Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang oder in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht haben, die Studien- oder Prüfungsleistungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Maschinenbau im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienleistungen im Ausland regelt die Studienordnung in § 8.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere

an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin / ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der / des studentischen Vertreterin / Vertreters ein Jahr.

(2) Die / der Vorsitzende, die Stellvertreterin / der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens drei Professorinnen / Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden oder, in ihrer / seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

(7) Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie / er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie / er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu

treffen. Hiervon hat sie / er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der / dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferin / Prüfer und Beisitzerin / Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen / Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen / Prüfer und Beisitzerinnen / Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie / er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin / dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin / der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin / eines Prüfers ist diese / dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre / seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22 Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er in ihrem / seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin / der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie / er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester,
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen

Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin / er Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

- (1) Die zu belegenden Module, die dazu gehörenden Prüfungsvorleistungen sowie Art und Umfang der Modulprüfungen sind als Anlage dieser Prüfungsordnung aufgelistet.
- (2) Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studiumumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.
- (5) An Stelle der in der Anlage dieser Prüfungsordnung unter Fachübergreifende Wahlpflichtmodule genannten Wahlpflichtmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistungen anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16, Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem / seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Arbeit soll im vierten Semester des Masterstudiums ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin / dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Maschinenbau der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. im Master-Studiengang Maschinenbau die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen und mindestens 66 weitere Leistungspunkte erworben hat.

(5) Die Kandidatin / der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Die Kandidatin / der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin / der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen Sprache als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer und der Prüferin / dem Prüfer der Arbeit.

(7) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin / einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er ihre / seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Kandidatin / der Kandidat hat ihre / seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten und einer etwa 20- bis 30-minütigen Diskussion mit den beiden Prüferinnen / Prüfern der Master-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüferinnen / Prüfern, darunter die Betreuerin / der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüferinnen /

Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen / Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note einer / eines Prüferin / Prüfers ergibt sich aus der vierfach gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin / der Kandidat bei der Anfertigung ihrer / seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin / der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Vertiefungsfächer, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können – auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin / der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin / den Dekan der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Master-Studiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden.

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07. Mai 2008 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juli 2008.

Rostock, den 8. Juli 2008

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte

Vorläufige Fassung

Vorläufige Fassung

Anlage zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock

Übersicht über alle Module

Zusammenstellung aller Module, der Art und Umfang der Modulprüfung, der Regelprüfungstermine und der zu erreichenden Leistungspunkte im Master-Studiengang Maschinenbau.

Abkürzungen:

| | | |
|-----|---|---------------------|
| B | – | Bericht |
| KA | – | Kontrollarbeit |
| KI | – | Klausur |
| Ko | – | Kolloquium |
| LP | – | Leistungspunkte |
| M | – | mündliche Prüfung |
| PL | – | Prüfungsleistung |
| PRÄ | – | Präsentation |
| Pro | – | Protokolle |
| PVL | – | Prüfungsvorleistung |
| RPT | – | Regelprüfungstermin |
| ÜA | – | Übungsaufgaben |

Sprache: alle Modulprüfungen werden, wenn nicht anders ausgewiesen, in deutscher Sprache angeboten

| Nr. | Modul | PVL | PL | RPT Beginn Wintersemester | | | | RPT Beginn Sommersemester | | | |
|--|------------------------------------|------|-----------------|------------------------------|-------------|---------|---------|------------------------------|-------------|---------|---------|
| | | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. |
| | Bezeichnung | | Art und Zeit | WS | SS | WS | SS | SS | WS | SS | WS |
| 1. Wahlpflichtmodule | | | | | | | | | | | |
| 1.1 Vertiefungsrichtungen | | | | | | | | | | | |
| Aus dem nachfolgenden Angebot sind zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen. Aus jeder gewählten Vertiefungsrichtung sind im 1. und 2. Semester jeweils 12 LP zu erwerben. | | | | | | | | | | | |
| Antriebstechnik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Elektromechanische Antriebssysteme | 6 ÜA | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |

| Nr. | Modul | PVL | PL | RPT Beginn Wintersemester | | | | RPT Beginn Sommersemester | | | |
|-----------------------------|---|--------|-------------------|------------------------------|-------------|---------|---------|------------------------------|-------------|---------|---------|
| | | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. |
| | Bezeichnung | | Art und Zeit | WS | SS | WS | SS | SS | WS | SS | WS |
| | Entwerfen von Antrieben | ÜA | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Hydraulik und Pneumatik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Regelungsorientierte Modellbildung in der Mechatronik | PS | KI 90 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Technische Schwingungslehre | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Verbrennungsmotoren 3 | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| Fertigungstechnik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Ausgewählte Fertigungsverfahren | - | KI 60 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Fertigungsmesstechnik | - | KI 60 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Qualitätsmanagement | - | KI 60 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Steuerungstechnik | - | KI 60 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Schiffsfertigungstechnik 2 | - | KI 60 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Schweißtechnologie | - | KI 60 Min. | 6 | | | | 6 | | | |
| Konstruktionstechnik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Konstruktionsmethodik | ÜA | KI 60 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Modellierung und Simulation in der Produktentwicklung | ÜA | KI 60 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Produktdesign | PRÄ | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Virtuelle Methoden im Produktlebenszyklus | ÜA | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Computer Aided Design (CAD) | ÜA | KI 120 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Experimenteller Leichtbau | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Konstruktionspraktikum-Labor KTLab | B, PRÄ | M 45 Min., PRÄ | 6 | | | | | 6 | | |
| | Strukturmechanik und FEM 2 | ÜA | M 40 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| Leichtbau | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |

| Nr. | Modul | PVL | PL | RPT Beginn Wintersemester | | | | RPT Beginn Sommersemester | | | |
|-------------------------|---|------|-----------------|------------------------------|-------------|---------|----|------------------------------|-------------|---------|----|
| | | | | 1. Sem. | | 2. Sem. | | 3. Sem. | | 4. Sem. | |
| | Bezeichnung | | Art und Zeit | WS | SS | WS | SS | SS | WS | SS | WS |
| | Leichtbaukonstruktion | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Leichtbauwerkstoffe | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Experimenteller Leichtbau | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Metallische Konstruktionswerkstoffe/Wärmebehandlung | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Biomaterialien 1 | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Strukturmechanik und FEM 2 | ÜA | M 40 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Kontinuumsmechanik | ÜA | M 45 Min. | | 6 | | | | | 6 | |
| | Betriebsfestigkeit | 6 ÜA | KI 120 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| Logistik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Industrielle Produktion (Produktionsplanung und Steuerung) | ÜA | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Intralogistik | ÜA | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Supply Chain Management | ÜA | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Verkehrslogistik | ÜA | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| Schweißtechnik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Schweißkonstruktion | - | KI 60 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Schweißtechnologie | - | KI 60 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Schweißmetallurgie | - | KI 60 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Qualitätsmanagement | - | KI 60 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Schiffsfertigungstechnik 2 | | KI 60 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Metallische Konstruktionswerkstoffe/Wärmebehandlung | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Betriebsfestigkeit | 6 ÜA | KI 120 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| Strömungstechnik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Numerische Fluidmechanik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |

| Nr. | Modul | PVL | PL | RPT Beginn Wintersemester | | | | RPT Beginn Sommersemester | | | |
|-------------------------|---|------|--------------|------------------------------|-------------|---------|---------|------------------------------|-------------|---------|---------|
| | | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. |
| | Bezeichnung | | Art und Zeit | WS | SS | WS | SS | SS | WS | SS | WS |
| | Experimentelle Strömungsmechanik | Pro | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Höhere Thermodynamik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Strukturmechanik und FEM 2 | ÜA | M 40 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Nichtnewtonsche Fluidmechanik | - | KI 120 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Mikrofluidik | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Kontinuumsmechanik | ÜA | M 45 Min. | | 6 | | | 6 | | 6 | |
| | Grobstruktursimulation | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Strömungsmaschinen 1 | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| Strukturmechanik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Kontinuumsmechanik | ÜA | M 45 Min. | | 6 | | | 6 | | 6 | |
| | Betriebsfestigkeit | 6 ÜA | KI 120 Min. | | 6 | | | 6 | | 6 | |
| | Strukturmechanik und FEM 2 | ÜA | M 40 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Nichtlineare Finite-Elemente-Methoden | ÜA | M 45 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Numerische Fluidmechanik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Metallische Konstruktionswerkstoffe/Wärmebehandlung | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | 6 | |
| | Experimentelle Strömungsmechanik | Pro | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Simulation in der Werkstofftechnik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Modellierung und Simulation in der Produktentwicklung | ÜA | KI 60 Min. | | 6 | | | 6 | | 6 | |
| | Technische Schwingungslehre | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | 6 | |
| Systemdynamik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Aktive Systeme im Kfz | ÜA | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Dynamik von Mehrkörpersystemen | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Nichtlineare Regelungssysteme | B | KI 90 Min. | 6 | | | | | 6 | | |

| Nr. | Modul | PVL | PL | RPT Beginn Wintersemester | | | | RPT Beginn Sommersemester | | | |
|---|--|-----|--------------|------------------------------|-------------|---------|---------|------------------------------|-------------|---------|---------|
| | | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. |
| | Bezeichnung | | Art und Zeit | WS | SS | WS | SS | SS | WS | SS | WS |
| | Optimierungsmethoden in der Mechatronik | B | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Regelungsorientierte Modellbildung in der Mechatronik | B | KI 90 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Technische Schwingungslehre | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| Thermische Maschinen / Verbrennungsmotoren | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Höhere Thermodynamik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Mehrstoffthermodynamik | - | KI 120 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Schiffsdieselmotoren | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Ausgewählte Kapitel der Verbrennungsmotoren | - | M 30 Min. | 3 | | | | | 3 | | |
| | Kraft- und Schmierstoffe | Pro | M 30 Min. | | 3 | | | 3 | | | |
| | Laserspektroskopische Methoden zur Analyse von Verbrennungsprozessen | - | M 30 Min. | | 3 | | | 3 | | | |
| | Steuerung und Regelung des Verbrennungsmotors | - | 30 Min. | 3 | | | | | 3 | | |
| | Aufladung des Verbrennungsmotors | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Thermodynamik der Verbrennung | - | KI 120 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Strömungsmaschinen 1 | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Strömungsmaschinen 2 | - | M 30 Min. | | 6 | | | | | 6 | |
| | Ausgewählte Kapitel der Strömungsmaschinen | - | M 30 Min. | 3 | | | | | 3 | | |
| | Verbrennungsmotoren 3 | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Verbrennungsmotoren 4 | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Regelungsorientierte Modellbildung in der Mechatronik | B | KI 90 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| Thermische Prozesse | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Thermodynamik der Verbrennung | - | KI 120 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Kälte- und Klimatechnik | - | KI 120 Min. | | 6 | | | 6 | | | |

| Nr. | Modul | PVL | PL | RPT Beginn Wintersemester | | | | RPT Beginn Sommersemester | | | |
|---|--|------|-----------------|------------------------------|-------------|---------|---------|------------------------------|-------------|---------|---------|
| | | | | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. |
| | Bezeichnung | | Art und Zeit | WS | SS | WS | SS | SS | WS | SS | WS |
| | Höhere Thermodynamik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Biologische Thermodynamik | - | KI 120 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Motorthermodynamik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Grobstruktursimulation | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Verbrennungsmotoren 3 | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Experimentelle Strömungsmechanik | Pro | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| Verfahrenstechnik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Mechanische und thermische Verfahrenstechnik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Grundlagen der Chemie | 7 KA | KI 90 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Bioverfahrenstechnik 2 | Pro | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Energieverfahrenstechnik – Erneuerbare Energien | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Ökonomie technischer Prozesse | ÜA | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Stoffliche und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Apparate- und Anlagentechnik umwelttechnischer Prozesse | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| Werkstofftechnik | | | | Σ 12 | Σ 12 | | | Σ 12 | Σ 12 | | |
| | Metallische Konstruktionswerkstoffe/Wärmebehandlung | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Leichtbauwerkstoffe | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Nichtmetallische Konstruktionswerkstoffe | - | M 30 Min. | | 3 | | | 3 | | | |
| | Simulation in der Werkstofftechnik | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| | Labor Werkstofftechnik | Pro | M 30 Min. | | 3 | | | 3 | | | |
| | Biomaterialien 1 | - | M 30 Min. | | 6 | | | 6 | | | |
| | Nanomaterialien | - | M 30 Min. | 6 | | | | | 6 | | |
| 1.2 Technisches Wahlpflichtmodul (≥ 18 LP) | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Modul | PVL | PL | RPT Beginn Wintersemester | | | | RPT Beginn Sommersemester | | | |
|--|---|-------------|--|------------------------------|---------|---------|---------|------------------------------|---------|---------|---------|
| | Bezeichnung | | Art und Zeit | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. | 1. Sem. | 2. Sem. | 3. Sem. | 4. Sem. |
| | | | | WS | SS | WS | SS | SS | WS | SS | WS |
| aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule die nicht bereits als Module aus den Vertiefungsrichtungen belegt wurden oder aus dem aufgeführten Angebot, im Umfang von mindestens 18 LP zu belegen | | | | | | | | | | | |
| | Generative Fertigungsverfahren | - | M 30 Min. | 6 | | 6 | | | 6 | | |
| | Systemprojektierung | - | KI 90 Min. | | 6 | | | 6 | | 6 | |
| | Zuverlässigkeit und Instandhaltung | - | KI 90 Min. | | 6 | | | 6 | | 6 | |
| 1.3 Fachübergreifende Wahlpflichtmodule (≥ 6 LP) aus dem folgenden Katalog sind Wahlpflichtmodule Im Umfang von mindestens 6 LP zu belegen | | | | | | | | | | | |
| | Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften Modul 2 | ÜS | KI 45 Min. | | 3 | | | 3 | | 3 | |
| | Fachkommunikation Ingenieurwissenschaften Modul 3 | ÜS | KI 60 Min. | 3 | | 3 | | | 3 | | |
| | Fachkommunikation Maschinenbau | ÜS | KI 60 Min. | 6 | | 6 | | | 6 | | |
| | Technisches Management | - | M 30 Min. | 6 | | 6 | | | 6 | | |
| 2. Pflichtmodule | | | | | | | | | | | |
| 2.1 Labor/Projekt Maschinenbau | | PRÄ | B | | 6 | | | | 6 | | |
| 2.2 Studienarbeit | | PRÄ 15 Min. | B 330 h | | | 12 | | | | 12 | |
| 2.3 Master-Arbeit | | - | Master-Arbeit (6 Monate) und Ko (40 Min.) | | | | 30 | | | | 30 |